

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/beac4a8d-54dc-32e9-a3ca-b9589e4b8f85>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Rohre und Rohrleitungsteile in Stationen Werkstoffe, Berechnung, Prüfung (TRGL 241)
Amtliche Abkürzung	TRGL 241
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRGL 241 - Allgemeines ⁽¹⁾

1.1 Rohre und Rohrleitungsteile müssen den zu erwartenden den mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen sicher widerstehen. Sie sind aus Werkstoffen herzustellen, die bei der niedrigsten betriebsbedingten Temperatur eine ausreichende Zähigkeit aufweisen. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig sein.

1.2 Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen für Rohre und Rohrleitungsteile für brennbare Gase nicht verwendet werden.

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

